

# RS OGH 1994/1/25 5Ob18/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Norm

WEG 1975 §2 Abs2

WEG 1975 §8

WEG 1975 §9 Abs1

WEG 1975 §12 Abs1

## Rechtssatz

§ 8 WEG, der die grundsätzliche Unteilbarkeit des mit dem Wohnungseigentum verbundenen Mindestanteils festlegt, regelt nur die sachenrechtliche Zuordnung, daß also im Grundbuch bezüglich eines Wohnungseigentumsobjektes nur eine Person als dinglich berechtigt aufscheinen kann. Folglich regeln auch § 9 Abs 1 WEG und § 12 Abs 1 WEG nur diesen Rechtsbereich. Die obligatorischen Wirkungen eines Rechtsgeschäftes über die Begründung oder Verschaffung von Wohnungseigentum werden durch diese nach außen hin in Erscheinung tretende Güterzuordnung (§§ 9 Abs 1, 12 Abs 1 WEG) nicht berührt; dann kann die Begründung von Wohnungseigentum auch von Personen vereinbart werden, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gar nicht Miteigentümer der fraglichen Liegenschaft sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 18/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083060

## Dokumentnummer

JJR\_19940125\_OGH0002\_0050OB00018\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>